

Personen überlassen, sondern daß diese streuliche Anmeldeung nach dem Sinne der gedachten Gesetzesstelle auch in Aufhebung der bloß zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmten, jedoch auch zur Wasserdampfabkühlung verwendbaren Apparate beim Uebergang derselben in andere Hand zu erfolgen hat. *Wera*, am 3. August 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

N^o 242. Ministerialverordnung vom 13. September 1849, die Herausgabe von Zeitschriften betr. (Publ. im N. u. W. Bl. Nr. 38.)

Zu Herstellung der nöthigen Gleichmäßigkeit wird hiermit die für das Fürstenthum Wera bestehende Verordnung (Anno- und Nachrichtenblatt vom Jahrgang 1848 Nr. 15.), nach welcher die Herausgeber von Zeitschriften, Zeitungen oder anderer Blätter verpflichtet sind, bei der ersten Ausgabe oder Versendung der einzelnen Nummern jedes Mal ein Exemplar an die Staatsregierung abzuliefern, im Interesse vornehmlicher und nothwendiger Preßfreiheit auch auf die sämtlichen übrigen Theile der Fürstlich Reußischen Lande j. L. hiermit ausgedehnt und dabei bemerkt, daß diese Ablieferung der einzelnen Exemplare durch Einsendung an unsere Kanzlei zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird die für die sämtlichen Landestheile gleichmäßig bestehende Vorschrift, daß von der beabsichtigten Herausgabe einer neuen Zeitschrift vorgängige Anzeige mit Angabe des verantwortlichen Redakteurs bei uns zu machen ist, von Neuem in Erinnerung gebracht. *Wera*, am 13. September 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

N^o 243. Ministerialbestimmung vom 15. September 1849, die äußere Form und die Kennzeichen der demnächst auszugebenden Kassenscheine betr. (Publ. im N. u. W. Bl. Nr. 38.)

Da ein Theil der in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1849 angefertigten Kassenanweisungen mit Zustimmung des Landtags demnächst verausgabt werden soll: so werden die äußere Form und die Kennzeichen dieser Kassenscheine in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Kassenanweisungen sind auf ein rebsfarbiges Bankpapier gedruckt und lauten je auf einen *Thaler Cour.*

§. 2.

Die 300,000 Stück Kassenanweisungen sind in 15 Serien vertheilt. Die Serien sind auf den Scheinen mit großen römischen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets (A. bis P. einschließlich) bezeichnet.

§. 3.

Die Abdrücke der Hauptplatten der Vorderseite (A.) und der Rückseite (B.) sind nachstehend eingezeichnet: